

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen in der
Gemeinde Welper**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW S. 516) wird die Gemeinde Welper als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welper vom 04.05.2011 für das Gebiet der Gemeinde Welper folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Verkaufsstellen der Gemeinde Welper dürfen am 03. Oktober eins jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstätten außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

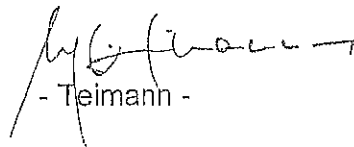
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 17.05.2011
Az.: 32-50-07/1

Der Bürgermeister


- Teimann -